

Gemeinde Baiersbronn
-Ortschaft Klosterreichenbach-
Landkreis Freudenstadt

Benutzungsentgelte für die Reichenbachhalle

Ab 1. Januar 2014 gelten folgende Sätze, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, z.Zt. 19 %:

I. Benutzungsentgelt

| | Ortsansässige ab 1. Januar 2014 | Fremde ab 1. Januar 2014 |
|------------------------------|------------------------------------|-----------------------------|
| Regelbestuhlung | | |
| ▪ bei Vereinsveranstaltungen | 115,00 € | --- |
| ▪ bei Privatveranstaltungen | 160,00 € | 190,00 € |

II. Sonstige Benützungsarten

Für alle übrigen Benützungsarten werden die Gebühren vom Ortsvorsteher von Fall zu Fall unter Zugrundelegung der vorstehenden Entgelte festgesetzt.

III. Kautio

Die Erhebung einer Kautio bleibt vorbehalten.

IV. Befreiungen

1. Für jährlich eine maximal 3-tägige Veranstaltung (einschl. Auf- und Abbau) eines in das Vereinsregister eingetragenen örtlichen Vereins in den Räumlichkeiten der Gemeinde Baiersbronn wird kein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Technik berechnet. Diese Regelung gilt entsprechend für im Gemeinderat vertretene Parteien und Wählervereinigungen, außerdem für örtliche karitative oder gemeinnützige Einrichtungen im selben Umfang, sofern diese der Gemeinde oder Baiersbronn Touristik ihre Hallen / Räume ebenfalls kostenlos zur Verfügung stellen. Entgeltfreie Veranstaltungen können nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.
2. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, die nach vorheriger Absprache mit der Baiersbronn Touristik als Veranstaltungen mit touristischer Relevanz durchgeführt werden, wird kein Entgelt erhoben.
3. Bei Jubiläumsveranstaltungen sowie überregionalen Veranstaltungen örtlicher Vereine wird für die Nutzung der Räumlichkeiten keinerlei Entgelt erhoben. Als Jubiläumsveranstaltungen gelten dabei 25-, 50-, 75-, 100-jährige Jubiläen (usw.) der örtlichen Vereine. Überregionale Veranstaltungen sind z.B. Gau- und Kreisfeste, bei denen Vereine oder deren Mitglieder von außerhalb des Gemeindegebiets teilnehmen. Dies gilt nur für eine Halle/einen Veranstaltungsraum bei einer maximal dreitägigen Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau).

IV. Sonderregelungen

durch Verträge (z.B. mit dem Pächter oder Fördervereinen) werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.

VERFAHRENSNACHWEIS

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 2013, § 109, wurden die Benutzungsentgelte neu festgesetzt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 27. September 2013 bekanntgemacht.
